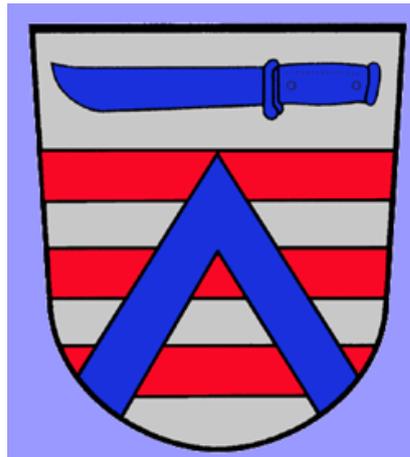


!!! Satzungsentwurf !!!
Geprüft von Finanzamt und
Registrierungsgericht

Stand: 22.11.2017



EC Julbach e.V.



Vereinsatzung

EC Julbach e.V.

Vereinsatzung vom (Beschluss-Datum)

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite 2
<u>Abschnitt A (Allgemeines)</u>	
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben und Wappen	Seite 3
§ 2 Zweck des Vereins	Seite 3
§ 3 Gemeinnützigkeit	Seite 3
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	Seite 4
<u>Abschnitt B (Vereinsmitgliedschaft)</u>	
§ 5 Mitgliedschaft	Seite 4
§ 6 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 5
§ 8 Ende der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 9 Beitrag	Seite 6
<u>Abschnitt C (Organe des Vereins)</u>	
§ 10 Vereinsorgane	Seite 6
§ 11 Vergütung für Vereinstätigkeiten	Seite 7
§ 12 Der Vorstand gemäß § 26 BGB	Seite 7
§ 13 Das Präsidium (Gesamtvorstand)	Seite 8
§ 14 Die Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung	Seite 9
§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	Seite 9
§ 17 Beschlussfassung der Organe, Protokollierung	Seite 9
<u>Abschnitt D (Sonstige Bestimmungen)</u>	
§ 18 Satzungsänderung	Seite 10
§ 19 Vereinsordnungen	Seite 10
§ 20 Haushalts- und Finanzplanung	Seite 10
§ 21 Rechnungsprüfung	Seite 10
§ 22 Ausschussbildung	Seite 11
<u>Abschnitt E (Schlussbestimmungen)</u>	
§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall	Seite 11
§ 24 Inkrafttreten	Seite 11

A) Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben und Wappen

- 1) Der Verein führt den Namen „EC Julbach e.V.“.
- 2) Sitz des Vereins ist in Julbach.
- 3) Der Verein ist im Sinne des § 21 BGB im Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut unter der Registernummer **VR 10763 (bis Beschluss der Neufassung)** eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein führt vorseitig abgedrucktes Wappen. Die Vereinsfarben sind „blau-weiß-rot“.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck, den Eisstocksport zu fördern und zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern.
- 2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) Abhalten von regelmäßigen Trainingszeiten und Beteiligung an Turnieren
 - b) Einsatz von Übungsleitern, Ausbildern und Betreuern
 - c) Bau von Sport- und Vereinsanlagen
 - d) Instandhaltung der Sport- und Vereinsanlagen einschließlich des Sportgerätes
 - e) Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der gesetzlichen Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden und dem für ihn zuständigen Finanzamt an.
- 5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 6) Ausgeschiedene Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied des „Bayerischen Landessportverbandes e.V.“ (BLSV), des Bayerischen Eissportverbandes e.V. (BEV) und dem Eisstocksportkreis 204 Rottal-Inn im Bezirk II.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als verbindlich an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
- 3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände nach Abs. 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B) Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- 2) Der Verein besteht aus
 - a) jugendlichen Mitgliedern,
 - b) ordentlichen Mitgliedern,
 - c) außerordentlichen Mitgliedern und
 - d) Ehrenmitgliedern.
- 3) Jugendliche Mitglieder sind aktive bzw. passive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder (sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil), die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins, die sich selbst nicht sportlich betätigen.
- 6) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte wie ordentliche Mitglieder und können vom Präsidium von der Beitragszahlung befreit werden. Näheres ist in einer Ehrenordnung zu regeln.

§ 6 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und an das Präsidium zu richten. Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- 3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet sein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jugendliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, ordentliche Mitglieder, außerordentliche und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge von Mitgliedern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens drei Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht die Sportanlage mit Vereinsheim unter Beachtung der Hausordnung mit Zustimmung des Vorstandes zu benutzen.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - Streichung von der Mitgliederliste,
 - Ausschluss aus dem Verein,
 - Tod.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben werden.
- 4) Ein Ausschluss kann erfolgen,
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- 5) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Vor Entscheidungen des Präsidiums ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- 6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden und ist zu begründen. In der Mitgliederversammlung ist dem

betreffenden Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

- 7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig. Im Übrigen bleibt der Weg zu ordentlichen Gerichten unberührt.
- 8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen, Spenden, Beiträgen oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 9 Beitrag

- 1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird vom Präsidium festgesetzt.
- 2) Die Beitragshöhe kann für die verschiedenen Mitgliedergruppen unterschiedlich festgelegt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 3) Der Jahresbeitrag ist nur dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Mitglied in den ersten 6 Monaten des laufenden Geschäftsjahres in den Verein eintritt. Ansonsten ist nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.
- 4) Das Präsidium kann aus sozialen und sonstigen Gründen von der Beitragspflicht befreien, den Jahresbeitrag stunden oder Ratenzahlungen bewilligen.
- 5) Die Erhebung des Jahresbeitrags erfolgt in der Regel durch Bankeinzug zu Beginn des Geschäftsjahres. Er ist bis spätestens 3 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

C) Organe des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

- 1) Die Organe des Vereins sind
 1. der Vorstand nach § 26 BGB (§ 11)
 2. das Präsidium (Gesamtvorstand) (§ 12)
 3. die Mitgliederversammlung (§ 13)
- 2) Alle Organmitglieder werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. [Ausgenommen davon sind Beschlüsse über pauschale Aufwandsentschädigungen, die ausschließlich von der Mitgliederversammlung getroffen werden können.](#)

§ 11

Vergütung für Vereinstätigkeiten

- 1) Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten durch Verein- und Organämter, vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützlichkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden. Dies gilt auch für die Festlegung im Zusammenhang mit dem sogenannten „Ehrenamts-Freibetrag“ gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.
- 2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 1 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 3) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefonkosten usw.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) [Beschlüsse über pauschale Aufwandsentschädigungen können nur von der Mitgliederversammlung getroffen werden.](#)

§ 12

Der Vorstand gemäß § 26 BGB

- 1) Der Vorstand, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertritt, setzt sich aus drei gleichberechtigten Mitgliedern zusammen.
- 2) Eine Personalunion im Vorstand ist nicht zulässig.
- 3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher und zwei Stellvertreter.
- 4) Der Verein wird im Außenverhältnis jeweils durch ein einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vertreten.
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt er solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zum Ende der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen. Darüber hinaus hat er die Möglichkeit, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Nachfolge entscheidet.

§ 13
Das Präsidium
(Gesamtvorstand)

- 1) Das Präsidium des Vereins besteht aus dem Vorstand gemäß § 26 BGB (§11) und weiteren Mitgliedern, wie dem Kassier dem Schriftführer
- 2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Stehen keine Bewerber zur Verfügung, kann der Vorstand die weiteren Mitglieder für die Dauer der Amtszeit bestellen.
- 3) Eine Personalunion im Präsidium ist zulässig. Das Präsidiumsmitglied darf aber höchstens zwei Ämter innehaben
- 4) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Näheres ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- 5) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen, die vom Vorstandssprecher und bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter einberufen werden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstandssprecher bzw. einer seiner Stellvertreter binnen einer Woche eine 2. Sitzung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ladung kann jeweils schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen erfolgen. Dabei zählen der Tag der Bekanntgabe und der Tag der Sitzung nicht mit.
- 6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 7) Scheidet ein weiteres Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann das Präsidium bis zum Ende der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen. Darüber hinaus hat es die Möglichkeit, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Nachfolge entscheidet.

§ 14
Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist innerhalb von 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Zeitung „Passauer Neue Presse“. Die Einladung bzw. Bekanntmachung zur Mitgliederversammlung enthält dabei Datum, Zeit, Ort der Veranstaltung, sowie die vollständige Tagesordnung.
- 3) Der Vorstand sowie das Präsidium können auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er aber verpflichtet, wenn mindestens „ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder“ dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen. In diesem Fall erfolgt die Einladung nach Abs. 2 unter Einhaltung einer Frist von einer Woche.

- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Julbach, die das Vermögen ausschließlich und un-mittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums
2. Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer
3. Entlastung des Präsidiums
4. Wahl des Präsidiums
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und allen sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandssprecher, bei seiner Verhinderung einer der beiden Stellvertreter.
- 2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei den, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 3) Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Präsidiums erfolgt in geheimer Abstimmung. Liegt für das jeweilige Amt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann die Abstimmung auch offen erfolgen.
- 4) Für die Wahl des Vorstandes sowie der weiteren Mitglieder des Präsidiums und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals die Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 17

Beschlussfassung der Organe, Protokollierung

- 1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Präsidiums und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

D) Sonstige Bestimmungen

§ 18 Satzungsänderung

- 1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht worden sein.

§ 19 Vereinsordnung

- 1) Das Präsidium ist ermächtigt, u.a. folgende Vereinsordnungen zu erlassen.
 - Geschäftsordnung
 - Beitragsordnung
 - Ehrenordnung
 - Hausordnung für Vereinsheim
 - Finanzordnung
 - Verwaltungs- und Reisekostenordnung
- 2) Weitere Vereinsordnungen können vom Präsidium erlassen werden.

§ 20 Haushalt und Finanzplanung

Der Vorstand erstellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan, der vom Präsidium zu genehmigen ist. Dabei ist die Finanzwirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen.

§ 21 Rechnungsprüfung

- 1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie überprüfen jährlich die Jahresrechnung. Die Kassenprüfer haben dabei das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
- 2) Die Kassenprüfer dürfen dabei keinem Organ des Vereins angehören und dürfen auch sonst kein Wahlamt im Verein innehaben. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist ehrenamtlich.
- 3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung ihren Bericht.
- 4) Bei der jährlichen Mitgliederversammlung beantragen die Kassenprüfer bei ordnungsgemäßer Kassen- und Wirtschaftsführung bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassiers.
- 5) Bei Beanstandungen ist vor der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung der Vorstand zu unterrichten.

§ 22 Ausschussbildung

- 1) Der Vorstand wird ermächtigt, für besondere Vorhaben des Vereins Ausschüsse zu bilden. Die Bestellung der Mitglieder dieser Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- 2) Neben der Bildung von beratenden Ausschüssen wird der Vorstand ermächtigt, zu den einzelnen Vorstands-, und Präsidiumssitzungen einzelne sachkundige Personen zur Beratung beizuladen.

E) Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck mit einer 2-wöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird im Falle der Auflösung der Vorstandssprecher als Liquidator des Vereins bestellt.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Julbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung [am 16.02.2018](#) beschlossen.
- 2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Die Bestimmung des § 1 Abs 4. der Satzung gilt erstmals mit Beginn des Geschäftsjahres vom 01.01.2018 bis 31.12.2018.
- 3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Julbach, den _____